

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigten erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO, Vertretung vor den Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten) einschl. die Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragserteilung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 740 OWiG) einschl. der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.
6. Geldempfang - Inkassovollmacht -;
7. Die Gebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert in allen Verfahren, ausgenommen in Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen; über die Berechnung der Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert bin ich ausführlich belehrt worden, wobei ich weiter darüber belehrt wurde, dass der Gegenstandswert abschließend durch das Gericht festgesetzt wird und nicht von vorneherein bei Vollmachtserteilung verbindlich feststeht. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt - wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde - nach dem RVG, VV. Die Höhe weiterer Kosten - wie Sachverständigenkosten oder Zeugengebühren - kann vorher nicht verbindlich mitgeteilt werden.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Vor-, Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)